

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/12
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/12)

28. Mai 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 4.2, 4.3 und 6.8: Tankhierarchie und Sondervorschriften

Diskussionsdokument des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

In den Absätzen 4.2.5.2.5, 4.3.3.1.2 und 4.3.4.1.2 ist für ortsbewegliche Tanks und RID/ADR-Tanks jeweils eine Tankhierarchie vorgesehen. Aufgrund dieser Hierarchien dürfen auch Tanks mit einer anderen Tankanweisung bzw. Tankcodierung als die in Spalte 10 bzw. 12 angegebene (höherwertige Tanks) verwendet werden.

Zusätzlich zu den Tankanweisungen und Tankcodierungen sind für gewisse Tankarten und gewisse Stoffe in den Spalten 11 und 13 Sondervorschriften vorgesehen. Diese Sondervorschriften sind in Unterabschnitt 4.2.5.3 und den Abschnitten 4.3.5 und 6.8.4 aufgeführt.

Wenn nun ein höherwertiger Tank verwendet wird, ist unklar, welche Sondervorschriften für diesen Tank gelten.

Zum Beispiel sind für UN 1230 Methanol in Tabelle A die Tankcodierung L4BH und die Sondervorschriften TU 15 und TE 15 angegeben. Methanol darf jedoch auch in einem Tank mit der Tankcodierung L10CH befördert werden. Welche Sondervorschriften gelten dann für diesen Tank? Die Sondervorschriften, die mit L4BH verbunden sind (TU 15 und TE 15) oder die Sondervorschriften, die mit L10CH verbunden sind (TU 14, TU 15 und TE 21)? Logisch wäre die zweite Alternative, weil TE 21 für einen Tank mit Untenentleerung des Typs L4BH technisch unmöglich ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Ähnliche Unklarheiten bestehen bei den ortsbeweglichen Tanks. Zum Beispiel gilt für UN 1090 Aceton die Tankanweisung T 4 und die Sondervorschrift TP 1. Aceton darf jedoch auch in Tanks gemäß Tankanweisung T 11 befördert werden. Im Allgemeinen ist die Tankanweisung T 11 jedoch mit der Sondervorschrift TP 2 verbunden. Welche Sondervorschrift gilt nun für die Beförderung von Aceton in Tanks gemäß Tankanweisung T 11, TP 1 oder TP 2? Hier wäre z.B. TP 1 auch logisch.

Erschwerend ist auch, dass mit einer Tankanweisung bzw. Tankcodierung nicht immer dieselben Sondervorschriften verbunden sind.

Die UIC bittet die Gemeinsame Tagung dringend, dieses Problem zu lösen. Dies umso mehr, weil ab 1. Januar 2005 die anwendbaren Sondervorschriften TC, TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4 an Kesselwagen und Tankcontainern anzugeben sind (siehe Absatz 6.8.2.5.2).
